

11f

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 817/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Wolfgang S [REDACTED], Am H [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegner und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

Renate S [REDACTED] geb. D [REDACTED], H [REDACTED]-Z [REDACTED]-
Straße [REDACTED], B [REDACTED]-N [REDACTED],

Antragsstellerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED],
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] 7 und
[REDACTED] 2

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Macke

am 6. Juli 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des 9. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Hamm vom
16. Juni 1981 aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen
das Urteil des Amtsgerichts Beckum vom
11. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Verfahrens der weiteren
Beschwerde haben Antragstellerin und Antrags-
gegner je zur Hälfte zu tragen. Außergericht-
liche Kosten werden nicht erstattet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen
der Antragstellerin zur Last.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

7777-123560

- 3 -

Gründe:

I.

Die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragstellerin) und der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsgegner) haben am 26. Juni 1956 die Ehe geschlossen. Am 16. Oktober 1979 ist dem Ehemann der Scheidungsantrag der Ehefrau zugestellt worden.

Während der Ehezeit (1. Juni 1956 bis 30. September 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehemann monatlich 332,30 DM betragen und für die Ehefrau in Höhe von 74,50 DM angenommen worden sind. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der Firma H [REDACTED] GmbH. Auch die Ehefrau hat eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erlangt, die jedoch noch nicht unverfallbar ist.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA - weitere Beteiligte) Rentenwartschaften von monatlich 128,90 DM - bezogen auf den 30. September 1979 - auf das Versicherungskonto der Ehefrau bei derselben Anstalt übertragen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich hat die Ehefrau Beschwerde eingelegt und die Einbeziehung der Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung des Ehemannes in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beantragt. Darauf hat das Oberlandesgericht die Entscheidung über den Versorgungsausgleich dahin abgeändert, daß es über das vom Amtsgericht angeordnete Rentensplitting hinaus den Ehemann verpflichtet hat, zur Begründung einer monatlichen Rentenanwartschaft von 67,85 DM - bezogen auf den 30. September 1979 - einen Betrag von 13 195,61 DM zugunsten der Ehefrau an die BfA zu zahlen. Hiergegen hat der Ehemann (zugelassene) weitere Beschwerde eingelegt, mit der er die Verfassungswidrigkeit des Versorgungsausgleichs in der Form der Anwartschaftsbegründung durch Beitragszahlung geltend macht, sich gegen die vom Oberlandesgericht vorgenommene Berechnung seiner Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung wendet und die Einbeziehung der noch nicht unverfallbaren Anwartschaft der Ehefrau in den Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung erstrebt.

II.

Der Ausspruch des Beschwerdegerichts über die Beitragszahlungspflicht zum Ausgleich der Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes kann keinen Bestand haben. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine Anwart-

schaft, die nicht nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen ist, sondern vom Beschwerdegericht zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlass seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Somit kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur darauf an, ob eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen.

Danach kann die Entscheidung über den Versorgungsausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach beiden Formen nicht durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet ist, kann sie in den hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie ebenso wie die Anwartschaft auf die betriebliche Altersversorgung der Ehefrau dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 k BGB durchzuführen ist.

Damit führt die weitere Beschwerde des Ehemannes zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung über die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a Abs. 1, 97 Abs. 1 und 3 ZPO (vgl. BGHZ 37, 233, 246 f.).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Macke